

**Satzung der Stadt Syke für die Mittagsverpflegung der
Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke
Ab August 2017**

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.06.2017 die Satzung über die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke beschlossen.

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) In der Ganztagsgrundschule Am Lindhof in Syke wird von montags bis freitags ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, aber aus pädagogischen Gründen wünschenswert.
- (2) Berechtig zur Teilnahme sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot oder zur Teilnahme an der ergänzenden Betreuung angemeldet sind.
- (3) Die Anmeldung für einzelne Wochentage ist möglich.

§ 2

Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.
- (2) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. In den letzten beiden Monaten vor den Sommerferien ist eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres möglich.

§ 3

Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine monatliche Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Die Verpflegungsgeldpauschale wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Schuljahr vor dem 15. eines Monats, wird die Pauschale für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatspauschale erhoben.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt oder nicht an allen Wochentagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt.

- (5) Die Verpflegungsgeldpauschale wird für 11 Monate beginnend mit Schuljahresbeginn ab August des Jahres festgesetzt. Schulferien sowie sonstige Tage, an denen kein Mittagessen angeboten wird, sind bei der Höhe der Pauschale berücksichtigt.
- (6) Von den Nutzern der Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die angemeldete und bestätigte Anzahl der Mittagessen der in Absatz 9 genannte Betrag zu entrichten.
- (7) Solange das Essen weiterhin frisch gekocht warm angeliefert wird, längstens bis zum 31.10.2017, werden folgende monatliche Pauschalen erhoben:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale
5	50,75 €
4	40,60 €
3	30,45 €
2	20,30 €
1	10,15 €

- (8) Mit Beginn der Versorgung durch in der Mensa frisch gekochtes Essen, spätestens ab 01. November 2017, werden folgende monatliche Pauschalen erhoben:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale
5	64,70 €
4	51,80 €
3	38,85 €
2	25,90 €
1	12,95 €

- (9) In der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine Pauschale von 3,95 € zu zahlen.

§ 4 Schuldner

Schuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Mittagsverpflegung der Ganztagsgrundschule Am Lindhof aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Mittagsverpflegung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Syke, den 12.06.2017

gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin